

Beurkundungen und Beglaubigungen durch deutsche Auslandsvertretungen

- 1) [Typische Beurkundungsfälle](#)
 - a) Erbscheinsanträge
 - b) Ehe- und Erbverträge; letztwillige Verfügungen (Testamente)
 - c) Lebenspartnerschaftsverträge
 - d) Grundstücksangelegenheiten
 - e) Zeugenaussagen für deutsche Gerichtsverfahren
 - f) Seerechtliche Verklarung
- 2) [Beglaubigung von Übersetzungen](#)
- 3) [Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen](#)
- 4) [Fertigung von Übersetzungen](#)
- 5) [Beurkundungen/Beglaubigungen durch ausländische Notare](#)
- 6) [Deutsches Institut in Taipeh/Taiwan](#)
- 7) [Honorarkonsuln](#)

Auch im Ausland benötigen Deutsche und Ausländer gelegentlich Beglaubigungen (von Unterschriften, Handzeichen, Namensunterschriften sowie von Abschriften oder Ablichtungen) und Beurkundungen. Nicht immer können der ausländische Notar oder die ausländische Behörde helfen, wenn es um Eheverträge, Erklärungen in Kindschaftssachen, Testamente, Erbscheinsanträge oder auch Grundstückskaufverträge geht, die in Deutschland benötigt werden. Oft sind dann die deutschen Botschaften und Konsulate die richtigen Ansprechpartner. Die deutschen Konsularbeamten sind gesetzlich berufen und ermächtigt, solche Rechtshandlungen für den deutschen Rechtskreis vorzunehmen (§ 2 des Konsulargesetzes, KG). Konsularisch aufgenommene Urkunden stehen den von einem inländischen Notar aufgenommen gleich (§ 10 Abs. 2 KG). Die Gebühren richten sich nach der Auslandskostenverordnung und sind etwa so hoch wie bei deutschen Notaren.

Der Konsularbeamte beurkundet nur, soweit dies notwendig ist, d.h. wenn gesetzliche Beurkundungspflichten für den deutschen Rechtsverkehr vorliegen. Er tritt hierbei nicht in Konkurrenz zu den deutschen Notaren. Seine Beurkundungen sind ergänzende Dienstleistungen, die sonst nicht erbracht werden könnten. Konsularbeamte handeln nach pflichtgemäßem Ermessen; sie sind im Gegensatz zu einem Notar in Deutschland, der seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern darf, nicht zur Beurkundung verpflichtet.

Bitte beachten Sie: Nicht an jedem Ort der Welt gibt es deutsche Konsularbeamte, die jede gewünschte Beurkundung vornehmen können. Wer eine Beurkundung im Ausland durch deutsche Konsularbeamte wünscht, sollte rechtzeitig mit der Terminvereinbarung klären, ob ihm vor Ort tatsächlich geholfen werden kann. Besonders bei komplizierten Grundstücksgeschäften und gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen empfiehlt es sich überdies, den Entwurf mitzubringen, den der beratende Notar im Inland gefertigt hat. Die Anschriften der in Frage kommenden Auslandsvertretungen sind bei den Länderinformationen aufgeführt oder können beim Bürgertelefon des Auswärtigen Amtes (Tel. Nr. +49(0)30-5000-2000) abgerufen werden.

Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erfolgt durch Anerkennung oder Vollziehung der Unterschrift vor dem Konsularbeamten. Eine Namensunterschrift kann nur bei Vollziehung vor dem Konsularbeamten beglaubigt werden. In beiden Fällen ist die

persönliche Vorsprache desjenigen erforderlich, dessen Unterschrift, Namensunterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften oder Ablichtungen mit der Urschrift oder mit der beglaubigten Abschrift/ Ausfertigung ist zu beachten, dass die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift/Ausfertigung dem Konsularbeamten vorgelegt werden muss. Die Abschrift oder Ablichtung einer nicht beglaubigten Abschrift kann nicht beglaubigt werden.

1) Typische Beurkundungsfälle

a) Erbscheinsanträge

Der Erbschein ist nach §§ 2353 ff. BGB ein amtliches Zeugnis, das nach einem Todesfall die Rechte am Vermögen eines Verstorbenen regelt. Aussteller ist das Nachlassgericht. Der Antrag dafür kann auch bei den deutschen Auslandsvertretungen aufgenommen und beurkundet werden. Hiervon wird häufig Gebrauch gemacht.

b) Ehe- und Erbverträge; letztwillige Verfügungen (Testamente)

Firmenvertreter, Entwicklungshilfeexperten, Rentner oder Studenten leben oft jahrelang oder ständig im Ausland und wollen Verfügungen treffen, die sie im Inland mit einem Notar regeln müssten. Häufig sollen auch vor der Eingehung einer geplanten Ehe deren Rechtswirkungen vertraglich klar geregelt werden (z.B. Vereinbarung über den ehelichen Güterstand und die vermögensrechtlichen Folgen für den Fall der Auflösung der Ehe).

Bitte beachten Sie: Die Lebensplanung und die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der ehelichen Partnerschaft erfordern eine gründliche Beratung, die am besten bei einem Deutschlandaufenthalt mit einem Notar besprochen werden. Häufig ist – insbesondere bei Ehepartnern mit unterschiedlicher Nationalität - eine gesonderte Prüfung erforderlich. Bei einem Beratungsgespräch wird es regelmäßig um Fragen des ehelichen Güterrechts, Unterhaltspflichten und die Altersversorgung gehen. Die Notare empfehlen häufig, außer dem Ehevertrag weitere Verfügungen gemeinsam zu treffen (Erbverträge/ Ehegattentestamente) und möglichst im Inland abschließend zu regeln. Falls dafür die Zeit nicht reicht, sollte der vom Rechtsanwalt oder Notar vorbereitete Urkundenentwurf mitgebracht werden.

c) Lebenspartnerschaftsverträge

Ebenso wie Eheverträge (siehe oben) können Konsularbeamte auch Lebenspartnerschaftsverträge gem. § 7 Lebenspartnerschaftsgesetz beurkunden. Die Möglichkeit, vor einem Konsularbeamten die eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen, gibt es derzeit dagegen nicht.

d) Grundstücksangelegenheiten

Konsularbeamte können auch Grundstücksverkäufe oder dazu erforderliche Vollmachten wie ein Notar beurkunden (§ 10 Abs. 2 KG). Auch hier sollten bei komplizierten Sachverhalten Entwürfe deutscher Rechtsanwälte oder Notare vorgelegt oder das Grundstücksgeschäft in Deutschland beurkundet werden. Im Einzelfall kann sich auch der

Abschluss eines Grundstücksgeschäfts durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht empfehlen, dessen Verfügungen nachträglich genehmigt werden.

e) Vaterschaftsanerkenntnisse

Die Konsularbeamten nehmen auch Vaterschaftsanerkenntnisse und Zustimmungserklärungen auf, sofern hierfür deutsches Recht anwendbar ist und Vorschriften des Gastlandes nicht entgegenstehen. Gleichzeitig können Verpflichtungen auf Unterhaltsleistungen und Sorgeerklärungen für den deutschen Rechtskreis beurkundet werden.

f) Zeugenaussagen vor dem Konsularbeamten für deutsche Gerichtsverfahren

Auf Ersuchen deutscher Gerichte können dazu besonders ermächtigte Konsularbeamte Zeugen vernehmen und Aussagen beurkunden. Sie können auch Zeugen vereidigen.

g) Seerechtliche Verklarung

Bei Schäden auf deutschen Handelsschiffen nimmt der Konsularbeamte auf Antrag die Beweissicherung zusammen mit dem Kapitän vor. Verklarungen beurkunden einen Schadenssachverhalt für die Versicherung und den Reeder. Sie sind nach den Verbesserungen in der weltweiten Kommunikation selten geworden.

2) Beglaubigung von Übersetzungen

Übersetzungen und die jeweiligen Bestätigungsvermerke der Übersetzer sind einer Beglaubigung durch die Konsularbeamten grundsätzlich nicht zugänglich, zumal - sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen - allenfalls die Unterschrift des Übersetzers beglaubigt werden könnte. Die Bestätigung der Richtigkeit und ggf. Vollständigkeit einer Übersetzung wäre mit einer Unterschriftsbeglaubigung aber nicht verbunden.

3) Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen

Von deutschen Behörden wird meist eine Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden gefordert. Diese Übersetzung soll nach Möglichkeit von einem in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigt werden. Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die jeweilige Behörde in eigenem Ermessen.

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Daher können Übersetzungen von den deutschen Auslandsvertretungen auch nicht legalisiert werden. Es besteht zwar theoretisch die Möglichkeit, dass die hierfür zuständige ausländische Behörde die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigt und diese amtliche Bestätigung anschließend legalisiert wird. Allerdings gibt es in vielen Staaten keine öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer. Unabhängig hiervon könnte die Legalisation einer amtlichen Bestätigung den Anschein erwecken, dass der Konsularbeamte damit gleichzeitig die Richtigkeit einer Übersetzung bestätigt. Da dies regelmäßig nicht der Fall ist, soll der Konsularbeamte auch die Legalisation nicht vornehmen.

Anschriften von Übersetzern in Deutschland können bei den Geschäftsstellen der Gerichte erfragt werden.

4) Fertigung von Übersetzungen

Übersetzungen zu fertigen, gehört nicht zu den üblichen Aufgaben einer deutschen Auslandsvertretung. Die Konsularbeamten können stattdessen die Richtigkeit und die

Vollständigkeit einer Übersetzung bestätigen, wenn sie die Landessprache hinreichend beherrschen. Die Auslandsvertretung entscheidet selbst, ob sie diese Dienstleistung anbieten kann oder auf die Dienste der öffentlich beeidigten Übersetzer verweisen muss.

5) Beurkundungen/Beglaubigungen durch ausländische Notare

Häufig erscheint der Weg zu den Notaren im Ausland zur Durchführung einer Beurkundung oder Einholung einer Beglaubigung einfacher oder Zeit und Kosten sparender. Im internationalen Bereich ist die gegenseitige Anerkennung von Beurkundungen oder Beglaubigungen aber noch nicht oder nur in einigen wenigen Teilbereichen geregelt, wenn es um die Gleichwertigkeit der Beurkundung oder Beglaubigung im Ausland mit einer deutschen Beurkundung/Beglaubigung geht. Die Gleichwertigkeit wird bislang nur unter ganz bestimmten, eng definierten Voraussetzungen bejaht. Eine Prüfung ist daher in jedem Einzelfall erforderlich. Lediglich bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Beglaubigung einer Ablichtung durch ausländische Notare zeichnet sich in der Praxis eine pragmatische Verfahrensweise ab.

Bitte beachten Sie: die Frage der Gleichwertigkeit unterscheidet sich wesentlich von der Frage der (äußeren) Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde.

6) Deutsches Institut in Taipeh/Taiwan

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Seit dem 01.02.2000 gibt es aber das Deutsche Institut in Taipeh, eine amtliche, inoffizielle Auslandsvertretung. Diesem Büro sind Bedienstete zugeordnet, denen die Befugnis zur Aufnahme von Urkunden oder die Beglaubigung von Unterschriften und Ablichtungen/Ausfertigungen zusteht. Ihr Dienstsiegel trägt den Bundesadler, die Umschrift "Bundesrepublik Deutschland" und die Nummer des Siegels.

7) Honorarkonsuln

Honorarkonsuln sind ehrenamtlich tätig, oftmals ausländische Staatsangehörige und der deutschen Sprache nicht immer mächtig. Sie sind nach dem Konsulargesetz beauftragte Konsularbeamte, denen ebenso wie den Berufskonsularbeamten grundsätzlich die Befugnisse zustehen, die sich aus dem Konsulargesetz oder aus anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, in denen Konsularbeamten gesondert Aufgaben zugewiesen werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Hilfsmöglichkeiten von Honorarkonsuln unterscheiden sich teilweise erheblich von jenen einer Botschaft oder einer berufskonsularischen Vertretung.

Honorarkonsuln haben keine Befugnis zur Vornahme von Beurkundungen. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder von Ablichtungen können sie dagegen durchführen. Bestehen Fragen zum Umfang der einem Honorarkonsul zustehenden Befugnisse, kann bei der übergeordneten Auslandsvertretung nachgefragt werden. Neben den Einschränkungen, die sich unmittelbar aus dem Konsulargesetz ergeben, kann ein Honorarkonsul nämlich weiteren Einschränkungen unterworfen sein.

Auswärtiges Amt, Stand 15.05.2006

Hinweis: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Auswärtigen Amtes zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwipfdschenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.